

Ein Lehrbrief der Meister des Schwartz und Schönfärber handwercks zu Chur 1746

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **1 (1896)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahre setzte er auch zum ersten mal seinen vorhin erwähnten Beschluß in Vollziehung, indem er durch seinen Abschied die Gemeinden im Lungnez, Lavin, Tarasp und Avers als solche bezeichnete, die sich bei der Impfung im Jahre 1828 venitent bewiesen hätten.

1834 und 1835 trat wieder eine ziemlich ausgebreitete Seuche auf. Während mehrere Gemeinden damals von sich aus die Impfung verlangten und sich in den meisten Landesteilen große Bereitwilligkeit und Entgegenkommen zeigte, verharreten aber andere in ihrer Gleichgültigkeit und Widersetzlichkeit, so Brigels, wo trotz der herrschenden Seuche nur 8 Kinder geimpft wurden, Lungnez, wo alle, mit Ausnahme von drei Gemeinden, sich der Impfung widersetzten, und im Ganzen bloß 58 Kinder zur Impfung gebracht wurden, und Baspels, das, obgleich den ganzen Winter die Pocken herrschten, dennoch von der Impfung nichts wissen wollte.

Anläßlich dieser Epidemie wurden in unserm Kanton, soweit bekannt zum ersten mal, 1096 Individuen revacciniert. Dem Impfarzt wurde dafür vom Großen Räte eine Gratifikation von fl. 250 zuerkannt, jedoch zugleich beschlossen, daß künftig, „wer wieder geimpft zu werden verlangt, mag den Impfarzt selbst entschädigen.“ Die Wahrscheinlichkeit der Verschleppung der Blattern durch Vagantkinder veranlaßte den Sanitätsrat zu dem Vorschlag, die Ausstellung oder Erneuerung von Duldungsscheinen an solche Leute von der Beibringung von Impfbescheinigungen abhängig zu machen. Baspels wurde wegen seiner Widersetzlichkeit dem Gericht Ortenstein zur Bestrafung überwiesen, und als letzteres säumig war, erfolgte im Jahre 1837 die wiederholte großrätliche Weisung an dasselbe, der erfolgten Aufforderung unhinterstellige Folge zu leisten. (Schluß folgt.)

Ein Lehrbrief der Meister des Schwarz und Schönfärber handwerks zu Chur von 1746.

Wir Meister und Gesellen eines löblichen gefreyten Schwarz und Schönfärber Handwerks alhier zu Chur in alter Hoher freyer Rhätia gelegen, bekennen öffentlich hiemit diesem Brief, wie das vor uns er-
sichinen ist der hoch und wohlgeachte Herr Zunft- und bau Meister Jakob Fischer, Burger alhier zu Chur, vermeldende wasmaßen des Ehrengedachten Johan Ruinell Conrad von Sils Sohn, namens

Conrad, bey Ihme ermeldtes Schwarzwundschönfärber handwerck drey Jahr lang gelehret, und ausgelehret, Ihne auch umb das versprochene Lehrgelt, zu gutem Contento ausgericht und bezahlt, und sich in wehrender zeit ehrlichen, und redlichen verhalten, also dß mäniglichen ab ihme ein gutes vernügen trage — auch noch über seine ausgestandene Lehr Jahr noch ein halbes Jahr Gesellenweiß bei ihme gearbeitet: Als seye derowegen gedachtes seines Lehrgejellens dienstfreundliches eruchen an Ihne, Ihme deswegen glaubwürdigen urkundt mitzuthailen, damit er solchen, wo es die nothdurft erfordere, aufzuweisen habe. Wann dann nun zeugnuß der Wahrheit, niemand soll abgeschlagen, sonder zugelassen werden, so sage und bekenne Er derowegen vor uns bei seinen guten Treuen, ehren, und glauben, und so hoch jedem die wahrheit zu bekennen gebührt, daß ermeldeter Conrad Conrad gedachtes Schwarz und Schönfärber handwerck, und allerley farben, es seye zu Bullenen oder leinenen Tuch, wie obgemeldt drey Jahr lang bei Ihme ehrlich, redlich und vollkommenlich, nach Zobl. handwercks Brauch ausgelehret, seye auch umb daß versprochene Lehrgelt wohl ausgericht und bezahlt, und sich in allem anderem wohlverhalten, als einem Ehrlichen Lehrjungen gebührt, und wohl anstehet. Deswegen er dann vor uns, Ihne solcher Lehr Jahren halber hiemit alliglichen wolle ledig gezelt und gesprochen haben, auch also ledig erkennt und gesprochen hat. Weilten dann uns ebenmasig nicht anderst bewußt, dann dß er ermeldes handwerck als obsteht ehrlichen und redlichen wohlausgelernet, und sich auch in allem aufrecht erhalten, und solcher Lehr Jahren ledig gezelt. So gelanget derowegen an alle und jede, denen dieser Brief fürkommt, unser freundlich Bitten, und ersuchen, ihne gedachten Conrad Conrad in allem guten für befohlen zu haben, auch günstige fürderung, und guten geneigten willen zu erzeigen, daß begehren wir umb einen jeden gebühr nach wiederumb freundlich zu beschulden. Und deme zu Urkundt ist dieser Brief in unser aller nammen, auch von unserm wohlgedachten Hr. Zunftmeister und Baumeister Jakob Fischer Wittwegen mit des hochgeachten und wohl Edlen Herrn Podesta Abundi Schwarz, derzeit Oberzunftmeister einer Chrs. und Zobl. Zunft der Schneider alhier zu Chur, eignem hierundgehendtem Inssigel ofentlich verwahrt, doch Ihme und seinen Erben ohne schaden. So geben im Monath Oktobris, des Tausend Siebenhundert und 46zigsten Jahrs.
